**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

**Heft:** 31

**Artikel:** Aufhebung der Bestimmungen über die Versorgung des Landes mit

Nutzholz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581105

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehr oder weniger überraschend kam, ist es nicht möglich, sofort von Anfang an aus der Praxis zu schöpfen.

### Aufhebung der Bestimmungen über die Versorgung des Candes mit Nutzholz.

(Bundegratsbeschluß vom 17. Oftober 1919.)

Art. 1. Der Bundesratsbeschluß vom 18. Januar 1918 betr. die Versorgung des Landes mit Nutholz wird mit Wirkung vom 1. Nov. 1919 hinweg aufgehoben.

Damit werden auch die in Vollzug genannten Bundesratsbeschlusses vom Departement des Innern erlasfenen Verfügungen:

vom 31. Januar 1918 betreffend Verforgung des Landes mit Nutholz,

vom 7. September 1918 betreffend Böchstpreise für den Inlandbedarf an Kantholz und Schnittwaren,

vom 15. Oftober 1918 betreffend Höchstpreise für den Inlandhandel mit Rundholz,

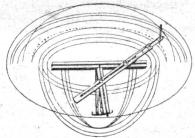
sowie die von der eidgen. Inspektion für Forstwesen auf Grund der genannten Verfügungen durch Rreisschreiben gegebenen Weisungen betr. Nutholzversorgung außer Kraft gesetzt.

Urt. 2. Die Tatsachen, welche mährend der Gültig= feit des genannten Bundesratsbeschluffes und der damit zusammenhängenden Verfügungen und Weisungen eingetreten sind, werden auch nach dem 1. November 1919 gemäß den erlaffenen Beftimmungen beurteilt.

Art. 3. Die eidgen. Inspektion für Forstwesen, als eidgen. Zentralftelle für Holzverforgung, wird mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschluffes betraut.

### Ellypjenzirkel.

Es ist im Interesse der Bau- und Architekturgeschäfte, daß wir an diefer Stelle speziell darauf aufmerksam machen, daß der Ellypsenzirkel zum augenblicklichen Austragen von Rorb = und Ellypfenbogen jeder Größe und Abnormalität, fürzlich in verbefferter Auflage erschienen ist. Der "Weltzirkel" ist ein praktisch erprobtes, aufs Vortrefflichste durchgebildetes Werfzeug, welches, in den kleinen Nummern in Metall und in den größeren in Sartholz in gediegener Ausführung angefertigt, ermöglicht, Korb- und Ellypsenbogen von 20 mm bis 10 m, mit Parallelen, augenblicklich auszutragen. Die mannigfaltige Unwendungsmöglichkeit, verbunden



mit der großen Zeitersparnis, die damit ermöglicht find, machen denfelben zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der heutigen Technik. Für weitere Auskunft und Prospekte wende man sich an die Firma Siegrist & Stokar in Schaffhausen.

## Verschiedenes.

Die Geschäftsstelle des Verbandes schweizerischer Tapezierer- und Möbelgeschäfte berichtet unter dem Titel: "Gine Barnung".

In der letten Zeit werden maffenhaft Möbel, namentlich auch Polftermöbel, aus Deutschland und Desterreich ein= geführt. Es ist höchste Zeit, daß der Bevölkerung die Augen darüber geöffnet werden. Mit bundesrätlichen Situngen und zeitraubenden statistischen Ethebungen wird dieser ruinose Migstand nicht aus der Welt geschafft. Der Gewerbestand und die Kleinmeister haben unter den fünf Rriegejahren schwer genug gelitten. Auf der einen Seite immer mehr Steuern und größere Lohn= forderungen, anderseits werden ausländische Produkte gekauft und damit dem einheimischen Gewerbemann der Boden entzogen. Und welche Produkte kommen da aus dem Auslande? Ganz minderwertige! Beweis diene ein Klubfauteuil, in Leder gearbeitet. Dieses Möbelstück wurde von einem Fachmann geöffnet und nach seinem Inhalt untersucht. Alles Material, wie Gurten, Faffontuch, Bindfaden und Schnüre, find aus Papierstoffgeweben hergestellt. Jedem Laien muß einleuchten, daß solches Material minderwertig ist. Als Polstermaterial wird Holzwolle verwendet und obendrauf Flies, eine Masse, die aus alten Lumpen und Emballage angesertigt wird. Das Leder selbst ist von der Schnellgerbe, die Außenteile sind imitiert. Es ist gar nicht denkbar, daß heute ein wirklich solides Polstermöbel in Deutschland hergestellt werden kann; denn es fehlt absolut an nötigem Rohmaterial. Wer heute folche Ware tauft, betrügt fich felbft. Als reelle Geschäftsleute glauben wir ein Recht zu der Forderung zu haben, daß der Schweizer Gewerbetreibende mehr berücksichtigt werde. Diese Forderung muß jett mehr denn je mit allem Nachdruck erhoben werden, und ebenso, daß den Schiebern und Valutaausnützern das Handwerk gelegt werde, bevor immenser volkswirtschaftlicher Schaden entstanden ift. Zu wünschen ist nur, daß unsere Warnung vor dem Ankauf wertlofer Waren auch Erfolg habe. die einheimische Arbeit!

Schweizer. Nagelfabrit A.-G., Grüze bei Winterthur. Für das auf 31. Juli abschließende Geschäftsjahr 1918/19 wird eine Dividende von 7 (Vorjahr 8) Prozent vorgeschlagen.

### Literatur.

Die Innenkolonisation im Kanton Zürich. Bon Dr. Sans Bernhard in Burich. Berausgegeben von ber Geschäftsstelle ber Schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft und Innenkolonisation in Zürich 1, Schifflände 22. — Verlag von Rascher & Cie., Zürich. September 1919.

Diese empfehlenswerte Schrift ist ein Sonderabdruck aus dem Jahresbericht der kantonalen landwirtschaft lichen Schule Strickhof für das Schuljahr 1918/19.

# Hus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs:, Taufch: und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrit nicht aufgenommen; derartige Anzeigen ge-hören in den Inferatenteil des Blattes. — Den Fragen, welche "unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Abresse des Fragestellers erscheinen foll, 20 Cts. beilegen. Wenn teine Marten mitgeschieft werben, fann bie Frage nicht auf genommen werben.

1171. Wer hätte gut erhaltene Ledertreibriemen, 120 bis 140 mm breit und 12—13 m lang abzugeben? Offerten unter Chiffre B 1171 an die Exped.

1172. Wer hätte 1 Vollgatter, neu oder gebraucht, 50 bis die ferfrist Wieserschaft die erfestische Geserschaft die erfestische Geserschaft die erfestische Geserschaft des erfestisches Geser

60 cm Durchgang abzugeben? Offerten mit Beschrieb, Lieferfrift und Preisangabe unter Chiffre 1172 an die Exped.

Ber liefert oder mer nennt die Adresse bes Fabri fanten, welcher eine Maffe fabriziert, um Holzsußböden gegen